



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 11. Juni 2019

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Das eidgenössische Finanzdepartement hat uns mit Schreiben vom 22. März 2019 eingeladen, zu oben erwähntem Bundesgesetz bis 28. Juni 2019 Stellung zu nehmen. Zur Vernehmlassungsvorlage äussern wir uns wie folgt:

1. Allgemeines

In der Schweiz und im Speziellen im Kanton Zug hat sich in den letzten Jahren namentlich im Finanzbereich bereits ein ausgeprägtes System mit innovativen Fintech- und Blockchain-Unternehmen entwickelt. Andere Wirtschaftsstandorte der Welt konkurrieren um die Gunst dieser neu entstandenen Firmen und deren Technologien und bemühen sich, vorteilhafte Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit dieser Gesetzesvorlage leistet die Schweiz im Bereich der Gesetzgebung eine Pionierrolle und untermauert damit die im weltweiten Vergleich hohe Attraktivität als Standort für solche Firmen.

Wir begrüssen die Ausrichtung der Gesetzesvorlage auf die drei Bereiche Wertrechte, Aussonderung und Handelssysteme, welche die für den Wirtschaftsstandort Schweiz und für die beteiligten Unternehmen nötige Rechtssicherheit schafft. In Bezug auf die Bereiche Wertrechte und Aussonderung sehen wir jedoch in folgenden Punkten Verbesserungspotenzial:

2. Wertrechte

Art. 973d Obligationenrecht

Allgemeiner Antrag: Auf den Begriff des verteilten elektronischen Registers bzw. der Distributed Ledger Technologie (DLT) ist zu verzichten und das gesamte Rahmengesetz technologie-neutral zu formulieren (insbesondere Art. 973d).

Begründung: Es ist nicht Sache des Gesetzgebers festzuschreiben, welche Technologien künftig verwendet werden dürfen. Die Politik soll für optimale, innovationsfreundliche Rahmenbedingungen sorgen, während die Präferenzen des Marktes und der Gesellschaft entscheiden sollen, welche Technologien sich durchsetzen werden.

Antrag zu Abs. 2: Die Funktionssicherheit des Registers sollte als Pflicht des Emittenten formuliert werden, dessen Verletzung die Haftungsfolgen von Art. 973h Abs. 2 auslöst.

Begründung: Abs. 2 ist zu restriktiv formuliert und führt in der Praxis zu grosser Rechtsunsicherheit darüber, ob ein Wertrecht nun ein DLT-Wertrecht ist oder nicht. Insbesondere sollte die Funktionssicherheit des Registers nicht Voraussetzung dafür sein, dass einem Wertrecht die Wirkungen von Art. 973e ff zukommen.

3. Aussonderung

Art. 242a SchKG

Antrag zu Abs. 1: Art. 242a Abs. 1 SchKG sei wie folgt anzupassen:

«¹ Die Konkursverwaltung trifft eine Verfügung über die Herausgabe kryptobasierter **Vermögenswerte Zahlungsmittel und von DLT-Wertrechten gemäss Art. 973d OR**, welche von Dritten beansprucht werden.»

Begründung: Es ist nicht sinnvoll, die Aussonderung nur auf einzelne Unterkategorien von kryptobasierten Vermögenswerten zu beschränken. Eine klare Qualifikation eines Tokens als Zahlungstoken bzw. kryptobasiertes Zahlungsmittel ist nicht immer möglich. Im Konkursfall sollten alle verwahrten Tokens gleichbehandelt werden.

Antrag zu Abs. 2: Art. 242a Abs. 2 SchKG sei wie folgt anzupassen:

«² Der Anspruch ist begründet, wenn der Gemeinschuldner die Verfügungsmacht über die kryptobasierten **Vermögenswerte Zahlungsmittel und die DLT-Wertrechte** für den Dritten innehat und diese dem Dritten **in einem jederzeit im Register individuell zugeordnet sind.**»

Begründung: Eine Aussonderung muss auch im Fall einer Sammelverwahrung möglich sein, so wie dies auch bei den Bucheffekten und Depotwerten von Banken der Fall ist. Wäre dies nicht möglich, würden zahlreiche sinnvolle Anwendungen der Technologie wegfallen, was einen erheblichen Standortnachteil gegenüber anderen Ländern wie z. B. England oder die USA zur Folge hätte. Die heute vorherrschenden Systeme (insbesondere Bitcoin und Ethereum) leiden an beschränkter Kapazität. Sollte die Technologie weltweit ihr volles Potenzial entfalten, wird es unmöglich werden, jede Vermögensverschiebung im Register abzubilden. Stattdessen wird der Markt auf Lösungen wie z. B. Payment Channels oder dem an der ETH entwickelten Liquidity Network angewiesen sein. Diese ermöglichen es, Transaktionen über einen längeren Zeitraum zu sammeln und am Ende lediglich die Nettotransaktion ins Register zu schreiben. Mit der Ersetzung der Wendung «im Register» durch den Ausdruck «in einem Register» soll klar gestellt werden, dass die individuelle Zuordnung nicht zwingend durch einen Eintrag im jeweiligen DLT-System bzw. der jeweiligen Blockchain, auf welcher sich die Token befinden, sondern auch aus einem parallel dazu geführten Register hervorgehen kann.

Art. 242b SchKG

Antrag zu Abs. 4: Art. 242b Abs. 4 sei wie folgt zu formulieren:

«⁴ Vorbehalten **bleiben die Rechte der Betroffenen nach dem anwendbaren Datenschutzgesetz** bleibt das Auskunftsrecht nach den Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone.»

Begründung: Das Auskunftsrecht, welches jeder Person Zugang zu ihren eigenen Daten gibt, ist zwar das zentrale Recht in den Datenschutzgesetzen, aber nicht das einzige. Auch der Erläuternde Bericht weist auf einen allfälligen Anspruch auf Löschung der Daten hin und hält dazu fest, dass die Konkursverwaltung «die entsprechenden Persönlichkeits- und Geheimhaltungsinteressen nach den allgemeinen Regeln (Art. 28 ZGB, Datenschutzgesetze) zu wahren» hat (S. 41). Es ist zwar zutreffend, dass ein allfälliger Anspruch auf Löschung der Daten nicht im SchKG zu regeln ist, doch kann mit dem Vorbehalt der «Rechte der Betroffenen», nicht nur dem Auskunftsrecht, sondern auch den (über das Auskunftsrecht hinausgehenden) weiteren Rechten der Betroffenen Rechnung getragen werden (z. B. auf Löschung gemäss S. 41 des erläuternden Berichts). Unter «Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone» fallen auch spezialgesetzliche Datenschutzbestimmungen. Der vorliegende Vorbehalt bezieht sich aber auf das in den kantonalen oder dem Bundes-DSG geregelte Auskunftsrecht.

4. Schlussbemerkungen

Auch wenn der gesetzgeberische Bedarf in den gewählten Bereichen als der Dringendste zu bezeichnen ist, so ist im Alltag der «Blockchain-Firmen» die Eröffnung eines Bankkontos für das operative Geschäft nach wie vor das grösste Problem. Die Bundesbehörden (Bundesrat, FINMA, SNB) sind aufgerufen, zusammen mit den Banken rasch eine Lösung zu finden. Es nützt den Firmen wenig, wenn sich die Genannten die Verantwortung gegenseitig zuschieben.

Seite 4/4

So warten zurzeit die Banken auf klare Anweisungen des Gesetzgebers resp. der Aufsichtsbehörde und letztere wiederum verweisen auf das rechtsgenügende, bestehende Gesetz.

Zug, 11. Juni 2019

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an: vernehmlassung@sif.admin.ch (word und pdf)

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Datenschutzstelle
- Finanzdirektion